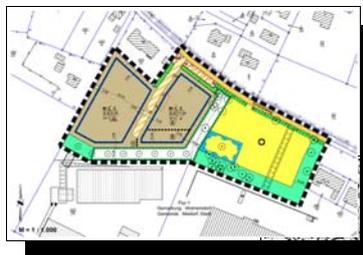


Stadt Meldorf

teilweise vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 16.B

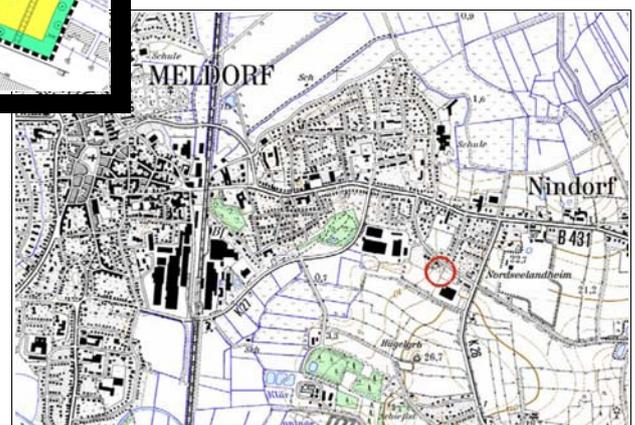
Begründung

für das Gebiet: “südlich des Grenzweges /
westlich der Wolmersdorfer Straße(K 26) /
nördlich des Brunnenweges und
östlich der bestehenden Bebauung
Grenzweg 30 und 32”



Verfahrensstand:

Entwurf / förmli. Beteiligung



Auftraggeber:

**Stadt Meldorf
- Die Bürgermeisterin -**

Planverfasser:

**Albatros Projekte GmbH
Gf.: Dipl.-Ing. Thomas Bünz
Landschaftsarchitekt BDLA
Breitenburger Straße 40a
25524 Itzehoe**

**Tel.: 04821 - 5302
e-Mail: tbuenz@buenz.de**

Bebauungsplan Nr. 16.B der Stadt Meldorf

hier: Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungsrahmen	7
1.1 Anlass und Entwicklung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16.B	7
1.2 Lage im Stadtgebiet, Geltungsbereich	7
1.3 Planungsrecht	7
1.4 Übergeordnete Planungen	7
1.4.1 Flächennutzungsplan	8
1.4.2 Landschaftsplan	8
1.4.3 Sonstige Darstellungen	8
1.5 Besondere Merkmale des Vorhabens	8
1.6 Schallimmissionen aus benachbartem Gewerbegebiet	9
2. Umweltbericht	10
2.1 Projekt-Daten	10
2.1.1 Kennwerte des Vorhabens	10
2.1.2 Relevante Umweltbelange	10
2.2 Umweltprüfung	10
2.2.1 Örtlicher Bestand	10
2.2.1.1 Tiere	11
2.2.1.2 Pflanzen	12
2.2.1.3 Geschützte Biotope	12
2.2.1.4 Boden	13
2.2.1.5 Wasser	13
2.2.1.6 Luft und Klima	13
2.2.1.7 Menschen	13
2.2.1.8 Landschaftsbild, Landschaftserleben	13
2.2.1.9 Kultur- und Sachgüter	13
2.2.1.10 Emissionen, Abfall, Abwässer	13
2.2.2 Entwicklungseinschätzungen	14
2.2.2.0 Voraussichtliche Planentwicklung	14
2.2.2.1 Tiere	14
2.2.2.2 Pflanzen	14
2.2.2.3 Geschützte Biotope	14
2.2.2.4 Boden	15
2.2.2.5 Wasser	16
2.2.2.6 Luft und Klima	16
2.2.2.7 Menschen	17
2.2.2.8 Landschaftsbild, Landschaftserleben	17
2.2.2.9 Kultur- und Sachgüter	17
2.2.2.10 Emissionen, Abfall, Abwässer	17
2.2.3 Voraussichtliche planlose Bereichsentwicklung	18
2.3 Artenschutz	18
2.3.1 Europäische Vogelarten - Bodenbrüter	18
2.3.2 Europäische Vogelarten - Gehölzbrüter	19
2.3.3 Bewertung zum Artenschutz	19
2.4 Umweltmaßnahmen	19
2.4.1 Eingriffsvermeidungen	19
2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen	19
2.4.3 Planungsalternativen	20
2.5 Prägnanz der Umweltprüfung	20
2.5.1 Verfahren der Umweltprüfung	20
2.5.2 Erfordernisse weiterer Beobachtungen	20
2.5.3 Zusammenfassung der Umweltprüfung	20
3 Städtebauliche Maßnahmen	21
3.1 Art der Nutzung	21
3.1.1 Baublöcke Nr. 1 und 2	21
3.2 Maß der Nutzung	21
3.3 Bauweise	22
3.4 Erschließung	22
3.4.1 Lokaler Verkehr	22
3.4.2 Fahrverkehr	23
3.4.3 Ruhender Verkehr - Stellplätze	23
3.4.4 Ver- und Entsorgungen	23
3.5 Maßnahmen zum Schutz der Natur	23
3.5.1 Unvermeidbare Eingriffe in die Natur	24
3.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich	24
3.6 Satzungsergänzende Verträge	24
3.7 Satzungsergänzender Vorhabenplan	24
3.8 Hinweise für die Baudurchführung	24
4. Zusammenfassende Erklärung	24

1. Satzungsrahmen

Der Bebauungsplan Nr. 16.B besteht aus den Teilen "A" (Karte) und "B" (Textliche Festsetzungen) und ist ergänzt durch eine Planzeichenerklärung und den Nachweis des Verfahrensverlaufs.

Der Bebauungsplan Nr. 16.B wird teilweise vorhabenbezogen aufgestellt, weil für den Bereich der baulichen Verwendung (Mischgebiete) Investoren um die Aufstellung gebeten haben. Verbundener Bestandteil der Satzung ist daher ein Vorhabenplan und ein Städtebaulicher Vertrag.

1.1 Anlass und Entwicklung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16.B

Die Verfahrensfläche des Bebauungsplan Nr. 16.B ist ein Teilgebiet des ehemaligen Bebauungsplan Nr. 16, der nie rechtskräftig wurde. Der ehemalige Bebauungsplan wurde aus dem bisher bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt und sah umfangreiche Gewerbe- und Industrieflächen vor, die nicht mehr benötigt wurden. Auf der hier entwickelten Fläche des B 16.B waren in der bisherigen Planung überwiegend Schutzflächen vorgesehen.

Der angrenzende Bebauungsplan Nr. 16.A war 2010 noch aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt und beschlossen worden.

Ende 2017 erklärte der Verein Freie Waldorfschule Wöhrden, am Grenzweg in Meldorf eine Kindertagesstätte errichten zu wollen. Der Inhaber des lokal benachbarten Gewerbebetriebs Naturbau-Meldorf erklärte gleichzeitig, auf den angrenzenden Flächen Häuser für Wohnen und Gewerbe errichten zu wollen. Der Bauhof der Stadt Meldorf erklärte Bedarf für eine Baustoff-Lagerfläche.

Mit der Aufstellung der nun als **Bebauungsplan Nr. 16.B** bezeichneten Satzung wird parallel der **Flächennutzungsplan in seiner 14. Änderung** dem aktuellen und voraussichtlichen Bedarf der Stadt Meldorf angepasst.

1.2 Lage im Stadtgebiet, Geltungsbereich

Die Vorhabenfläche liegt im östlichsten Stadtbereich südlich des Grenzweges, westlich der Wolmersdorfer Straße (K 26), nördlich des Brunnenweges und östlich der bestehenden Bebauung Grenzweg 30 und 32. Diese Abgrenzung bildet gleichzeitig das Verfahrensgebiet. Ausgenommen ist im äußersten Südwesten eine etwa 163 m² messende Dreiecksfläche, die über eine Ausnahmegenehmigung bereits bebaut ist und materiell dem Verfahrensgebiet des Bebauungsplan Nr. 16.A zuzuordnen ist.

1.3 Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. 16.B wird teilweise vorhabenbezogen nach § 12 BauGB aufgestellt. Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist..

1.4 Übergeordnete Planungen

Der Bebauungsplan befindet sich im Einklang mit den überörtlichen Planungen, weil er ihnen nicht widerspricht. Der Regionalplan IV (in diesem Bereich weiterhin gültig in der Fassung von 2005) sieht für die Stadt Meldorf überörtliche Versorgungsfunktionen als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums vor.

Die Fläche des Bebauungsplan Nr. 16.B liegt im Regionalplan innerhalb der Fläche, die als "baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes" dargestellt ist.

1.4.1 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 16.B wird als Teilbereich aus der parallel aufgestellten 14. Änderung im Flächennutzungsplan entwickelt. Er nutzt für seine westlich Abgrenzung eine bestehende Grundstücksgrenze östlich bestehender Bebauung.

Im Flächennutzungsplan ist der Bauflächenbereich des B-Plans Nr. 16.B als Mischgebietsfläche ergänzt mit einer Lager- und zugehöriger Grünfläche ausgewiesen worden.



Abbildung 1: Flächennutzungsplan (Auszug, 14. Änderung)

1.4.2 Landschaftsplan

Der aktuelle Landschaftsplan der Stadt Meldorf, von der Stadtvertretung am 6.07.2011 in seiner 1. Fortschreibung abschließend festgestellt, zeigt den östlichen Teil Verfahrensfläche als "gewerbliche Bebauung / Bestand" und im westlich anschließenden Teil als "mittel- oder langfristig geeignet für eine Bebauung". Weitere Vorgaben sind dem Landschaftsplan für diese Fläche nicht zu entnehmen. (Siehe hierzu auch Kapitel 2.1.2 (Umweltbericht)).

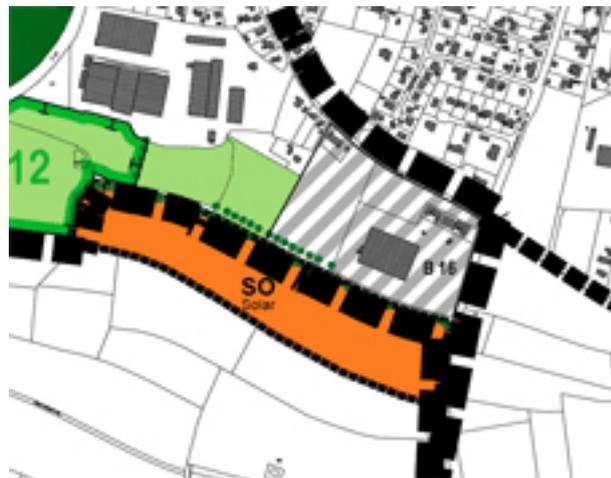


Abbildung 2: Landschaftsplan (graue Schraffur = aktuelle Bebauungspläne)

1.4.3 Sonstige Darstellungen

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplan Nr. 16.B hat eine Ausdehnung von 12.325 m².

Eine **UVP** ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung des zu entwickelnden Bereichs nicht erforderlich.

Die äußere Erschließung erfolgt über den Grenzweg, der an die Hauptstraße (Wolmersdorf / Kreisstraße 26) und Österstraße (Meldorf / Bundesstraße 431) anschließt.

Belange des **Denkmalschutzes** sind im Verfahrensbereich nicht berührt.

Altlasten sind im Verfahrensgebiet nicht bekannt.

1.5 Besondere Merkmale des Vorhabens

Der Bebauungsplan ermöglicht mit seinen Festsetzungen die Entwicklung von 3 verschiedenen Bereichen:

- Mischgebiet zur Errichtung einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Freianlagen,
- Mischgebiet zur Errichtung von Häusern für Wohnen und Gewerbe,
- die Anlage einer Fläche zum Lagern von Materialien des örtlichen Bauhofs.

In der Nachbarschaft bereits vorhandene Gewerbebetriebe (südlich und östlich) müssen hinsichtlich tolerierbarer Geräusch-Immissionen bewertet werden. Im benachbarten Bebauungsplan Nr. 16.A waren zulässige Lärm-Emissions-Höchstwerte festgesetzt worden.

Zu erwartende Lärmstörungen aus gegenwärtiger Nutzung können Kühl-Lastwagen in der Anlieferung und im Warenabtransport des südöstlich angrenzenden Fleischereibetriebes sein, die auch nachts und in den frühen oder späten Abendstunden zu erwarten sind. Lärmstörungen aus dem südlich angrenzenden Handwerksbetrieb sind tags zu erwarten. Sie sind durch deren geschlossene

ne Bebauung deutlich vermindert. Aussagen zu Schallimmissionspegeln im Verfahrensbereich werden durch ein Fachgutachten des TÜV-Nord ergänzt, das weiter unten zitiert wird.

Weil eine Kinder-Tagesstätte (**Baublock MI 1**) nachts nicht regelmäßig in Nutzung ist, wird sie relativ zu den Verkehrsflächen des Fleischereibetriebes am nächsten zugeordnet.

Das Mischgebiet mit dem **Baublock MI 1** ermöglicht die Ansiedlung und Entwicklung von allgemein zulässigen Anlagen gem. § 6 Abs. 2 BauNVO. Aktuell vorgesehen ist die Errichtung einer Kindertagesstätte, die vom Verein "Freie Waldorfschule Wöhrden" betrieben werden soll. Aus Gründen möglicher Schallimmissionen wurde der Baublock in die Bereiche "A" und "B" gegliedert, im Bereich "B" wurde die Nutzung "Wohnen" ausgeschlossen. Tankstellen, Einzelhandelsbetriebe mit direktem Kundenverkehr und Vergnügungsstätten werden hier nicht zugelassen.

Das Mischgebiet mit dem **Baublock MI 2** ermöglicht die Ansiedlung und Entwicklung von allgemein zulässigen Anlagen gem. § 6 Abs. 2 BauNVO. Hiervon ausgenommen sind jedoch Einzelhandelsbetriebe, soweit mit Kundenverkehr zu rechnen ist, Tankstellen und Vergnügungsstätten. Aktuell vorgesehen sind Gebäude der benachbarten Firma "Naturbau Meldorf GmbH" mit Auslagerung der Verwaltung, Musterhäuser und Ferienwohnungen..

Der Ausschluss des Einzelhandels mit Kundenverkehr ist mit der Enge des Gebiets begründet, in der jeglicher zusätzlicher Verkehr vermieden werden soll.

Die vorhandenen Flächen werden zur Zeit landwirtschaftlich oder auch bereits als Lagerfläche genutzt.

Die Vorhaben werden an die vorhandenen Ver- und Entsorgungssysteme der Stadt Meldorf angebunden. Besondere, gefährliche oder belastigende Abfälle, besondere Umweltgefahren und Umweltbelastigungen oder besondere Unfallrisiken werden nicht erwartet.

Der Planbereich ist durch die vorhandenen übergeordneten Hauptverkehrsstraßen günstig angebunden, ohne empfindliche Nutzungsbereiche über schon vorhandene Vorbelastungen hinaus zu stören.

Der Standort der Vorhaben stellt keinen empfindlichen Eingriff in den Natur- und Landschaftsraum dar. Alternative Standorte (Kindertagesstätte) wurden vor dem Planverfahren dennoch gesucht, aber nicht in vergleichbaren Nutzungsmöglichkeiten im Nahbereich der Wohnbereiche der Stadt Meldorf gefunden. Der unvermeidliche Eingriff in den Natur- und Landschaftsraum kann vollständig, qualitativ gleichwertig wiederhergestellt werden.

Die verwendeten landwirtschaftlichen Flächen sind nicht von herausragender Qualität und für die Landwirtschaft entbehrlich. Die Flächen haben für die Naturentwicklung keine besondere Bedeutung und bieten für die Erholung kaum Möglichkeiten.

Für übergeordnete und im Großraum angesiedelte Schutzgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, weil die Entfernungen in Verbindung mit der vorgesehenen Nutzung keinerlei Einflussnahme erwarten lässt (siehe hierzu Kapitel 2.1.2 im Umweltbericht)

Die im kleinteiligen Nahbereich erwarteten Eingriffe in Biotop (Knicks) werden ausgeglichen. Im Ergebnis bleibt keine Benachteiligung der Natur.

1.6 Schallimmissionen aus benachbartem Gewerbegebiet

Die Ausweisung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen als Gemischte Bauflächen hat zur Folge, dass Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 und 6.3 der TA Lärm mit tags max. 60 dB(A) und nachts mit max. 45 dB(A) einzuhalten sind. Da die Planfläche an ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzt, wurde zur Überprüfung eine Schallimmissionsuntersuchung durch den TÜV-Nord hinzugezogen. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Mischgebietsausweisung mit den schalltechnischen Anforderungen des vorbeugenden Immissionsschutzes gegen Gewerbelärm vereinbar ist, wenn die Ausgestaltung der Ausweisung dem Nutzungskonzept folgt.

Grundlage der schalltechnischen Untersuchung sind Festsetzungen zulässiger maximaler flächenbezogener Schalleistungspegel im Bauungsplan Nr. 16.A des benachbarten Gewerbegebietes.

Das Gutachten des TÜV-Nord vom 26.03.2018 wird der Begründung zum Bauungsplan Nr. 16.B als Anlage beigefügt.

2. Umweltbericht

Mit diesem Umweltbericht werden Ergebnisse der Umweltprüfung dargelegt, die im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Bauungsplanes durchgeführt wurden.

2.1 Projekt-Daten

Das Vorhaben des Bauungsplan 16.B liegt im Osten des Meldorfer Stadtgebietes. Die Verfahrensfläche ist nördlich mit der Straße Grenzweg, östlich und südlich mit dem Bauungsplan 16.A und der bestehenden Bebauung am Grenzweg 30 und 32 umgrenzt.

2.1.1 Kennwerte des Vorhabens

Der Bauungsplan Nr. 16.B verfolgt im wesentlichen 2 Ziele:

1. 56 % der Verfahrensfläche soll einer Bebauung zugeführt werden,
2. 44 % der Verfahrensfläche wird zur Lagerung von Baustoffen durch den städtischen Bauhof benötigt.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wird etwa zur Hälfte für eine Kindertagesstätte bereitgestellt. Die andere Hälfte ist für Bebauungen mit Einzel- und / oder Doppelhäusern zum Wohnen und für Gewerbe vorbereitet. Beide Bebauungen lassen ein hohes Maß an offenen Freianlagen erwarten.

2.1.2 Relevante Umweltbelange

In unmittelbarer Umgebung sind keinerlei Schutzflächen im Sinne des Naturschutzrechts vorhanden. Entferntere Schutzbereiche sind wie folgt zu berücksichtigen:

- | | |
|---|----------------------|
| - NSG ehemaliger Fuhlensee (FFH-Gebiet) | Entfernung ca. 4 km |
| - NSG Kronenloch (FFH-Gebiet) - | Entfernung ca. 5 km |
| - FFH-Gebiet beim ehemaligen Windberger See - | Entfernung ca. 2 km |
| - Nebenverbundachse "Süderau" (Biotopverbundsystem) - | Entfernung ca. 1 km |
| - Geotope - | nicht im Nahbereich |
| - Wasserschutz- und Schongebiete - | nicht im Nahbereich |
| - Überschwemmungsgebiete - | nicht im Nahbereich. |

2.2 Umweltprüfung

Der Umweltprüfung liegt ein Fachbeitrag von Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Hamburg) zugrunde.

2.2.1 Örtlicher Bestand

Das Plangebiet des Bauungsplanes ist im westlichen Bereich von einer ruderalen Grasflur auf weitgehend ebener Fläche eingenommen. Auf dieser dominieren im Vegetationsbestand Gräser der Arten Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und anderen häufig vertretenen Gräserarten. In geringerem Anteil kommen ruderalen Kräuterarten vor, in denen die typischen Arten Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) vertreten sind. Randlich hat sich Brombeergebüsch (*Rubus fruticosus*) entwickelt.

Der östliche Teil des Bauungsplangebietes ist durch Erdwälle gegliedert, die zwei zur Straßenseite offene, ebene Flächen umgrenzen. Die Wälle sind von Laubbäumen bestanden, während die ebenen Flächen eine ruderalen Grasflur im Vegetationsbestand aufweisen bzw. durch Grantbelag befestigt sind. Auch entlang der Straße Grenzweg befindet sich Baumbestand.

Im Baumbestand sind Pappeln mit zwei Arten vertreten. Ein Bastard aus Grau-Pappel (*Populus X*

canescens) und Balsam-Pappel (*Populus balsamifera*) ist mehrfach vertreten mit Stammstärken von 0,2 m bis 0,5 m Stammdurchmesser in Brusthöhe (Stdm.) , während die Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) mit einem Baum in einer Stammstärke von 1,3 m Stdm. im Plangebiet vorkommt. Weitere Laubbäume im rückwärtigen Bereich sind Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit ca. 0,6 m Stdm., Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit ca. 0,6 m Stdm. sowie Sandbirken (*Betula pendula*) mit geringeren Stammstärken. Entlang der Straße stehen Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Stieleiche (*Quercus robur*) mit jeweils ca. 0,3 m Stdm.



Abbildung 3: Biototypenkartierung

Schnellwachsende Bäume, zu denen Pappeln gehören, erreichen relativ rasch hohe Stammstärken. Bezüglich der Altersstruktur ist der Baumbestand in eine mittlere Altersklasse einzuordnen. Es handelt sich nicht um besonders alten Baumbestand.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der Baumbestand wird als teilweise erhaltenswert eingestuft. Die Bewertung erfolgt im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 9.12.2013).

2.2.1.1 Tiere

Das Vorkommenspotenzial für Tierarten im Bereich des Plangebietes wird im Folgenden mit Bezug auf die Habitatausstattung der einzelnen Biotopbereiche, gegliedert nach Artengruppen, beschrieben.

Säugetiere:

Für Fledermäuse weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben auf. Gebäude mit Quartierspotenzial sowie Baumhöhlen mit geeigneter Ausformung in Altbäumen fehlen im Plangebiet. Jagdflüge von Fledermäusen über das Plangebiet sind möglich; eine besondere Bedeutung ist jedoch nicht erkennbar.

Das Vorkommen von Haselmäusen im Gehölzbestand im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Gebiet Meldorf nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt. Die Haselmaus ist im gesamten Kreis Dithmarschen nicht verbreitet (LLUR 2016).

Vögel:

Die ruderaler Grasflur im Bebauungsplangebiet (westlicher Bereich) ist als Habitat für bodenbrütende Vögel grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Nähe zu Siedlungsflächen sind Brutvorkommen von Arten mit geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Fasan, zu erwarten.

Der Baumbestand im östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes ist als Lebensraum gehölzbrütender Vögel grundsätzlich geeignet. Dieser Bereich ist geeignetes Habitat für Vögel, die ihre Nester im Geäst der Laubbäume oder in Bodennähe im Gehölzbestand anlegen (Gehölzfreibrüter).

Spechthöhlen, die für Gehölzhöhlenbrüter geeignet wären, wurden nicht gefunden. In diesem Bereich des B-Plangebietes ist von potenziellen Vorkommen allgemein häufiger vertretener und ungefährdeter Arten der Gehölzbrüter auszugehen. Besonders seltene und anspruchsvolle Arten wie z.B. Neuntöter oder Braunkehlchen sind hier **nicht** zu erwarten.

Feldlerchen besiedeln offene Kulturlandschaften und darin weiträumige Offenflächen. Die bodenbrütende Art benötigt Sichtfreiheit. Feldlerchen halten beim Brüten Abstände von mindestens 60 bis 120 m zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen ein. Dabei werden einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche toleriert (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005).

Kiebitze besiedeln offene Agrarlandschaften. Die Art ist scheu gegenüber Menschen und hält ebenfalls vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden sowie auch zu Gehölzbeständen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Abstände der Freiflächen zu den angrenzenden Siedlungsflächen und Gehölzbeständen, die Vertikalstrukturen bilden, kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht den Lebensraumsprüchen von Feldlerche und Kiebitz entspricht und somit von den beiden Arten der Bodenbrüter nicht als Brutgebiet genutzt wird.

Amphibien und Reptilien:

Da naturnahe Gewässer im Plangebiet fehlen, sind Laichgewässer von Amphibien nicht betroffen. Die gehölzbestandenen Bereiche sind nur eingeschränkt als Land- bzw. Winterlebensraum von Amphibien geeignet und entsprechende Vorkommen insbesondere von Amphibienarten streng geschützter Arten sind unwahrscheinlich. Dies trifft auch auf Reptilienarten zu.

Wirbellose:

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind sehr standorttreu und nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitatsigenschaften zur Larvenentwicklung. Die beiden Käferarten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum, in dem das Plangebiet liegt, nicht verbreitet. Die Bäume im Plangebiet sind als Lebensraum für diese Arten nicht geeignet. Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Habitatanforderungen auszuschließen.

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

2.2.1.2 Pflanzen

Geschützte Pflanzen wurden im B-Plangebiet nicht vorgefunden.

2.2.1.3 Geschützte Biotope

Die Knicks entlang dem Grenzweg sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die insgesamt ca. 117 m Knick stehen auf einem ca. 1 m hohen und bis zu 3 m breiten Wall. Der Pflegezustand ist gut: er wurde vor etwa 2 Jahren fachgerecht unter Belassung von Überhältern auf den Stock gesetzt. Die Hauptarten sind Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*), vereinzelt enthalten sind auch Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Stieleiche (*Quercus rubor*).

2.2.1.4 Boden

Der Untergrund der Plangebietsfläche ist grundwasserferne Podsol-Braunerde. Die natürliche Bodenertragskraft wird im Umweltatlas mit mittlerer Qualität angegeben.

Im östlichen Verfahrensbereich, der eine höher gelegene Ebene bildet, sind mehrere Bodenlagerungen und eine abgegrabene Mulde (vorh. Regenrückhaltung) vorhanden. Der westliche Verfahrensbereich lässt ein nach Westen fallendes Gefälle erkennen. Der Höhenunterschied beträgt hier etwa 4 m.

2.2.1.5 Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Niederschläge sammeln sich aber erkennbar oberflächennah in der südwestlichen Verfahrensfläche, wo sich ein Entwässerungsgraben anschließt. Der Grundwasserstand liegt ganzjährig grundsätzlich tiefer als 2 m.

2.2.1.6 Luft und Klima

Das Lokalklima im Plangebiet wird von der Übergangslage zwischen trockenerer Geest zur feuchteren Niederung geprägt. Je nach Exposition bestehen verschiedene kleinklimatische Bereiche. Die sandig-trockenen Geestböden werden in ihrer sonnenexponierten Westlage leicht erwärmt. Die Gebäude und versiegelten Flächen tragen ebenfalls zur Erwärmung bei. Zusammen mit den Meereswinden wird im Gebiet eine rege Luftzirkulation bestehen.

2.2.1.7 Menschen

Am Grenzweg sind allgemeine Wohngebiete vorhanden. Das östliche Verfahrensgebiet ist eingefriedet. Das westliche Gebiet wurde bis vor wenigen Jahren ackerbaulich genutzt. Eine freizeitliche Nutzung der Verfahrensfläche konnte daher bisher nicht stattfinden.

2.2.1.8 Landschaftsbild, Landschaftserleben

Der Planungsraum der B-Planfläche ist als Teil des Übergangs von der Marsch auf die Geest gekennzeichnet. Die Fläche besitzt eine nach westsüdwest fallende Neigung von knapp 6 % und bietet nach Westen einen schönen Ausblick in die Marschlandschaften. Die Vorhabenfläche selbst ist nicht auffallend.

Da die südöstliche Gewerbefläche (Fleischereibetrieb) jedoch zu einer höheren Ebene aufgefüllt wurde, stellt sie sich besonders erhaben dar. Deren westlicher und nördlicher Gehölzrand ist daher von besonderer Bedeutung, weil nur er in der Lage ist, die dortige Bebauung wenig störend in das Landschaftsbild einzubinden. Der südöstlich anschließende Gewerbebetrieb hat mit seinem mächtigen Baukörper nach Süden eine prägende Dominanz.

2.2.1.9 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Verfahrensgebiet und seiner einflussnehmenden Umgebung nicht bekannt.

2.2.1.10 Emissionen, Abfall, Abwässer

Südlich an das Verfahrensgebiet angrenzende Gewerbebetriebe sind hinsichtlich ihrer Schallemissionen durch den dort geltenden Bebauungsplan Nr. 16.A begrenzt. Um deren Auswirkungen auf dieses B-Plangebiet festzustellen, wurde ein gesondertes Lärmgutachten beauftragt, dessen Ergebnisse an anderer Stelle dargestellt wird.

Beide angrenzenden Gewerbebetriebe sind über betriebsspezifische Anforderungen an die Meldorfer Entsorgungsnetze angeschlossen (Schmutzwasser / Fettabscheider, Niederschlagsabführung).

Belästigende Gerüche (z.B. durch den Betrieb zur Fleischverarbeitung) konnten bisher nicht festgestellt werden.

2.2.2 Entwicklungseinschätzungen

Nachfolgend wird dargestellt, welche Auswirkungen die Planung auf die im Bestand ermittelten Schutzgüter haben wird.

2.2.2.0 Voraussichtliche Planentwicklung

Im östlichen Verfahrensgebiet ist mit der Ausweisung "Ablagerfläche" kaum eine Veränderung des Status quo zu erwarten, weil diese Art der Nutzung weitgehend seit geraumer Zeit der Planung entspricht.

Im westlichen Verfahrensgebiet wird es zukünftig Versiegelungen durch Bebauungen und Oberflächenbefestigungen geben. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Art der festgesetzten Bebauungen gärtnerische Freianlagen ermöglichen werden, mit denen eine deutlich höhere Vielfalt an Pflanzenstrukturen und damit auch an Lebensräumen für Tiere gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten sein.

2.2.2.1 Tiere

Es wird besiedelter Raum geringfügig in die bisher freie Landschaft gerückt. Aufgrund der nischenartigen besonderen Lage (allseits bereits umgeben durch vorhandene Bebauung) und der bisherigen Ackernutzung sind lediglich die Tiere im Gebiet anzutreffen, die allgemein im besiedelten Raum auch bereits vorhanden sind.

Prognose: Mit der Nutzungsänderung sind keine nachteiligen Entwicklungen für Tiere zu erwarten. Gegenüber der bisherigen Ackernutzung im westlichen Bereich sind zukünftig gering oder wenig genutzte Gartenbereiche möglich, die neuen, bisher nicht vorhandenen Lebensraum zulassen könnten. Im östlichen Verfahrensgebiet wird keine deutliche Veränderung erwartet.

2.2.2.2 Pflanzen

Eine erheblich nachteilige Betroffenheit für Pflanzengesellschaften kann nicht erkannt werden: im östlichen Bereich werden keine bedeutenden Veränderungen zu erwarten sein, weil mit dem festgesetzten äußeren Grüngürtel die meisten Feldgehölze und Bäume des Bestands erhalten werden können. Bei einer Freiräumung des dort zentralen Bereichs ist der Verlust an Gehölzmasse geringer als der Zuwachs im Randbereich.

Im Bereich der MI-Ausweisungen sind nur Pflanzengesellschaften von allgemeiner Bedeutung betroffen.

Prognose: Lokal bedeutende Gehölzgesellschaften werden mit der Ausweisung des Grünrandes und der dort zum Erhalt festgesetzten Bäume bewahrt. Die den benachbarten Gewerbebetrieb (Fleischverarbeitung) einbindende Grünkulisse bleibt somit erhalten.

Die im baulichen Bereich verbleibenden Freiflächen lassen durch gärtnerische Anlage eine höhere Pflanzenvielfalt erwarten.

2.2.2.3 Geschützte Biotope

In die Knicks (§) muss zur Anlage von PKW-Stellplätzen eingegriffen werden: auf knapp 30 m Länge wird der Knick um 5 m verschoben (Knickverlegung) und mit dem verbleibenden Knick wieder verbunden. Die Verschiebung ist erforderlich, weil die geplante Errichtung der Kindertagesstätte den Bedarf an Stellplätzen auslöst. Die (öffentlichen) Stellplätze für Eltern und Gäste sollen NICHT innerhalb der Baufläche ausgewiesen werden, weil sie dort eine erhöhte Gefährdung für die Kinder bedeuten könnte und weil sie dort durch zusätzliche Erschließungserfordernisse (Fahrgasse) einen erhöhten Platzbedarf zur Folge hätten.



Abbildung 4: fiktive Stellplatzanlage

Mit nebenstehenden Bildern wird dargelegt, wie sich bei einem Verzicht auf die Knickverlegung der Bedarf an versiegelten Flächen erhöht. In der zusätzlich entstehenden Gemengelage innerhalb des Erschließungsweges wäre dann gleichzeitig ankommender und abfließender Verkehr mit fußläufig dem Kindergarten zustrebenden Kindern zu rechnen.

Prognose: Der betreffende Knick wurde erst kürzlich auf den Stock gesetzt. Die vorhandenen Überhänger sind nicht älter als ca. 20 Jahre. Die Verschiebung des Knicks um ca. 5 m mit der Wiederherstellung des Verbunds lässt eine Wiederherstellung der natürlichen Funktionen in wenigen Jahren erwarten. Die vorübergehende Beeinträchtigung soll gemäß den Bestimmungen in § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zum Knickenschutz (vom 20. Jan. 2017) im Verhältnis 1 : 1,75 ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass nach der Wiederherstellung des umgesetzten Knicks 22,5 m Knick an anderer Stelle neu anzulegen sind. Der qualifiziert neu anzulegende Knick wird westlich dem festgesetzten Erschließungsweg zwischen der Müll-Bereitstellungsfläche und der Baufläche MI 2 mit einer Länge von 22,5 m abgrenzend zum westlichen Nachbargrundstück festgesetzt. Die Eingriffe in den vorhandenen Knick sind damit vollständig ausgeglichen.

2.2.2.4 Boden

Die Versiegelung bisher offener Oberflächen wird als Eingriff in den Boden bewertet. Der hier vorgefundene Bodenbereich ist von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Zur gleichgroßen Entsiegelung stehen keine Objekte zur Verfügung, daher soll in Anlehnung an die Eingriffsregelung des Landes kompensiert werden:

Vorhabenbereich		Versiegelung			Ausgleichsfläche Bedarf		
Teil	m²	bestehend	Faktor	zusätzlich	Faktor	m²	%
MI 1	2.122	0	0,4	849	0,50	424	32,6%
Nebenanlagen	212	0	1,0	212	0,30	64	4,9%
Stellplätze	149	0	1,0	149	0,30	45	3,4%
MI 2	2.833	0	0,4	1.133	0,50	567	43,6%
Nebenanlagen	283	0	1,0	283	0,30	85	6,5%
Verkehrsflächen	388	0	1,0	388	0,30	116	8,9%
						1.301	100,0%

Tabelle 1: Ausgleichsbemessung - Boden

Die vorstehende Tabelle 1 zeigt mögliche Versiegelungswirkungen aus den Festsetzungen des Bebauungsplans und dem daraus resultierenden Kompensationsbedarf. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Begrenzung von Nebenanlagen und die Verpflichtung, diese wasserdurchlässig herzustellen.

Prognose: Mögliche Veränderungen im Schutzgut Boden lassen keine erhebliche Eingriffsschwere erwarten. Wichtige Bereiche der Ränder und des überwiegenden Grünflächenbestands werden als Grünflächen ausgewiesen.

Kompensation: Die vorbereiteten Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 16.B mit mindestens **1.301 m² Ausgleichsfläche** kompensiert. Zum Ausgleich wird die Grünfläche zwischen Baufläche MI1 und der städtischen Ablagerfläche und dem südlich angrenzenden Gewerbebetrieb (Naturbau Meldorf) festgesetzt. Die Ausgleichsfläche hat eine Ausdehnung **1.301 m²**. Diese Fläche ist zum Ausgleich gut geeignet, weil sie zu einem biozönotischen Verbund zwischen den östlichen Gehölzflächen, dem Knick und der westlich anschließenden freien Landschaft beitragen kann. Es handelt sich hier

um bisherige Landwirtschaftsfläche, die zu einem naturbetontem Biotop entwickelt wird. Der zulässige Eingriff in den Boden ist damit ausgeglichen.

Anordnungen: In der Ausgleichsfläche sind 6 festgesetzte Bäume zu pflanzen (Festsetzung an anderer Stelle). Ansonsten ist die Fläche mit Ausnahme näher definierter Pflege einer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die zulässige Pflege erlaubt seitliches Zurückschneiden von Aufwuchs und das Auf-den-Stock-setzen von Aufwuchs nach der Maßgabe ordnungsgemäßer "Knickpflege", um Folgeschäden durch herabfallende Äste u.ä. zu vermeiden und, falls notwendig, naturnahe Muldenbildung zur geregelten Abführung von Oberflächenwasser. Ein fußläufiger Durchgang von Baufläche MI1 zur städtischen Lagerfläche ist zulässig.

Baumliste: Unter Berücksichtigung des natürlichen planerischen Standortes sind nachfolgende Bäume zur Auswahl oder gemischt zur Pflanzung geeignet:

Acer campestre	Feldahorn	14-16 cm StU
Alnus incana	Grau-Erle	16-18 cm StU
Alnus spaethii	Purpur-Erle	16-18 cm StU
Fraxinus excelsior 'Geessink'	Esche 'Geessink'	16-18 cm StU
Fraxinus excelsior 'Pendula'	Hängeesche	16-18 cm StU
Juglans regia	Walnus	16-18 cm StU
Quercus palustris	Sumpf-Eiche	16-18 cm StU
Ulmus hollandica 'Lobel'	Schmalkronige Stadtulme	16-18 cm StU

Zusätzlich wurden 1.486 m² Grünfläche östlich und südlich der Ablagerfläche und im südwestlichen Bereich der Baufläche MI2 festgesetzt. In diesen Flächen ist eine bauliche Nutzung ausgeschlossen, wird teilweise bestehender Baumbestand geschützt und Bäume gepflanzt. Nach Landesausgleichsregelung könnte diese Fläche mit 75 % zur Kompensation beitragen. Sie wird in der Bilanzierung jedoch nicht extra aufgeführt, um pauschal die leicht gestiegene Wertigkeit des Bestands durch landwirtschaftliche Nichtnutzung der Verfahrensfläche in den letzten 4 Jahren auszugleichen.

2.2.2.5 Wasser

Der Grundwasserstand liegt tiefer als 1 m unter der Oberfläche. Offene Gewässer sind nicht vorhanden. Bei starken oder langanhaltenden Niederschlägen fällt jedoch ein Feuchtbildung im Südwestbereich der Verfahrensfläche auf. Aufgrund der relativ starken Geländeneigung scheint sich vorübergehend hier Niederschlagswasser zu sammeln.

Mit der Bebauung werden sich die Verhältnisse des Niederschlagsabflusses verändern: durch Versiegelungen wird kurzfristig ein erhöhter Staudruck entstehen können. Aus diesem Grund wurde festgesetzt, dass Niederschlagswasser möglichst zur Versickerung zu bringen ist. Alternativ ist das Niederschlagswasser im Baugebiet zu sammeln und nur verzögert den Vorfluten zuzuführen. Im Teil "B" wurde daher festgesetzt:

"4.4. Niederschlagswasser im Baublöcken 1 und 2 ist örtlich zur Versickerung zu bringen. Sollte das aus Gründen eingeschränkter Aufnahmefähigkeit des Untergrundes nicht möglich sein, ist Rückhaltung für einen 20-Minuten-Regen bei 300 l (s*ha) vorzusehen."

Prognose: Der Untergrund ist nach bisherigen Erkenntnissen gut für eine Versickerung geeignet. Dies muss im Bauantragsverfahren zusätzlich überprüft werden. Sollte der Untergrund dennoch nicht ausreichend aufnahmefähig sein, ist Rückhaltung erforderlich. Das nach Westen fallende Gelände gibt die Lage einer Regenwasserbewirtschaftung vor.

Kompensation: Bei ausreichender Rückhaltung oder Versickerung ist kein weiterer Eingriff in das Schutzgut Wasser festzustellen.

2.2.2.6 Luft und Klima

Die Bewahrung vorhandener Grünsysteme und deren Ergänzung innerhalb der Bauflächen verbessern das Mikroklima im Gebiet. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen für erforderlich gehalten.

Prognose: Aufgrund der Kleinteiligkeit des Vorhabens sind keine negativen klimatischen Belange zu befürchten.

Kompensation: keine Kompensation erforderlich.

2.2.2.7 Menschen

Lärm

Die Ausweisung als Mischgebiet hat auch zur Folge, dass ein Störungsgrad durch Geräusche hier höher sein kann, als in einem reinen Wohngebiet. Die Zulässigkeit von nicht störendem Gewerbe im Gebiet und die Benachbarung bestehender Gewerbebetriebe lässt zeitweilig eine begrenzte Geräuschkulisse als möglich erwarten. Für die bestehenden Gewerbebetriebe wurden im Bebauungsplan Nr. 16.A Höchstgrenzen zulässiger Lärmemissionen festgesetzt. Zur Berücksichtigung der hieraus möglichen Störungen wurde ein Lärmschutzgutachten durch den TÜV Norddeutschland e.V. erarbeitet, das Auskunft über verbleibende Immissionen im Gebiet zeigt. Diese Immissionen entsprechen den Planungsrichtwerten der DIN 18005 für den Schallschutz im Städtebau. Das Gutachten ist der Anlage zugefügt.

Mit der Anordnung der Bauflächen wurden mögliche Störungen aus der Nachbarschaft bereits berücksichtigt. Weil im südlichen Bereich des Block MI1 die theoretisch möglichen Schallimmissionen höher sein können, als Durch DIN 18005 vorgegeben, wurden hier Gebäude und Gebäudeteile mit der Nutzung Wohnen ausgeschlossen.

Prognose: Im weiteren Verfahrensgebiet werden keine unzulässigen Lärmimmissionen erwartet.

Kompensation: keine Kompensation erforderlich.

Freizeit

Die Verfahrensfläche konnte bisher nicht für Freizeitaktivitäten genutzt werden, weil bis vor wenigen Jahren intensiver Ackerbau betrieben wurde.

Prognose: Eine allgemeine Freizeitnutzung ist auch in der Zukunft nicht möglich, weil es sich um Privatgrundstücke weiterhin ohne Durchgängigkeit in die anschließende Landschaft handeln wird.

Kompensation: keine Kompensation erforderlich.

2.2.2.8 Landschaftsbild, Landschaftserleben

Das Gelände der Vorhabenfläche besitzt eine auffallende Neigung nach Westen und bietet einen bemerkenswerten Blick in die Marsch. Von der Straße Grenzweg ist dieser Ausblick nur eingeschränkt möglich, weil bereits vorhandene Bebauungen und Grünstrukturen die Sicht einschränken.

Prognose: Für Nichtbewohner ist auch zukünftig das Landschaftserleben eingeschränkt.

Kompensation: keine Kompensation erforderlich.

2.2.2.9 Kultur- und Sachgüter

Hinsichtlich der Kultur- und Sachgüter gibt es im Bereich keine zu beachtenden Belange.

2.2.2.10 Emissionen, Abfall, Abwässer

Belange der Schallemissionen wurden an anderer Stelle (Schutzgut Mensch) betrachtet. Weitere besondere Emissionen sind gegenwärtig nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Abfall- und Abwasserentsorgung.

2.2.3 Voraussichtliche planlose Bereichsentwicklung

Würde das Vorhaben nicht durchgeführt werden, wäre eine Fortführung der früheren Landwirtschaft auf dieser Fläche nicht mehr anzunehmen, weil sie von angrenzenden Flächen abgetrennt und nach heutiger Bewirtschaftungspraxis zu klein ist. Die Folge wäre vermutlich eine Selbstüberlassung und entsprechende Sukzession. Als alternative Nutzung könnte freizeitliche, landwirtschaftsähnliche Nutzung infrage kommen, wie z.B. Pferdehaltung oder hobbyorientierte Tierhaltung. Dies setzt entsprechende Nachfrage voraus.

2.3 Artenschutz

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten;
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu beschädigen;
- Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Vorhaben innerhalb eines Bauleitplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Beschädigungsverbot der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das o.g. Verletzungsverbot wild lebender Tiere gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das o.g. Störungsverbot gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen, (vgl. Kapitel 2.2.1.1) sind Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht zu erwarten. Brutvögel, deren sämtliche europäische Arten besonders geschützt sind, sind hingegen planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

2.3.1 Europäische Vogelarten - Bodenbrüter

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Brutvorkommen von Bodenbrütern ungefährdeter Arten, wie dem Fasan, sind im Plangebiet möglich. Sollten Fasane im Plangebiet brüten, wären ihre Nester von Bautätigkeiten nicht direkt betroffen, da Fasane ihre Nester gewöhnlich nicht innerhalb von Freiflächen sondern an Flächenrändern und somit nicht inmitten künftiger Baugebiete anlegen. Die Zerstörung von Nestern und Gelegen durch Bautätigkeit ist daher nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit bezüglich Bodenbrütern kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche Störungen für Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes durch das Vorhaben und somit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot) können auf Grundlage der Potenzialabschätzung und der Wirkungsanalyse ausgeschlossen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten)

Da es sich bei den potenziell betroffenen Arten um allgemein häufig vorkommende und im Bestand ungefährdete Arten handelt, die bei ihrer Brutplatzwahl flexibel sind, die Wahl ihres Brutplatzes an das jeweilige Habitatangebot anpassen, wird davon ausgegangen, dass betroffene Vögel weiterhin im räumlichen Zusammenhang brüten und sich fortpflanzen werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

2.3.2 Europäische Vogelarten - Gehölzbrüter

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Verstöße gegen das Zugriffsverbot (Tötungs- und Verletzungsverbot) gehölzbrütender Vögel können eintreten, wenn Gehölze beseitigt werden, die zum Zeitpunkt der Beseitigung zur Brut oder Jungenaufzucht genutzt werden. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten. Dies ist bei der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen zu beachten. Diese sind daher im Zeitraum Oktober bis Februar zu beseitigen. Mit dem Beachten dieser Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung können Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vermieden werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche Störungen für Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes durch das Vorhaben und somit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot) können auf Grundlage der Potenzialabschätzung und der Wirkungsanalyse ausgeschlossen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten)

Mit der Umsetzung der Planung ist der dauerhafte Verlust von Brutgebiet für verbunden. Die betroffenen Arten der Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten sind in der jährlichen Brutortwahl weitgehend flexibel. In der Umgebung westlich außerhalb des Plangebietes sowie in anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Siedlungsbereiches von Meldorf sind Gehölzbestände in großen Umfang vorhanden, die eine ähnliche oder bessere Habitateignung aufweisen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Gehölzbrüter keine Schwierigkeiten haben werden, neue Brutmöglichkeiten in der Umgebung der Eingriffsflächen zu finden und zu nutzen.

Der dauerhafte Verlust von Brutgebiet ist bezogen auf die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu werten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 vor, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Dies ist für die betroffenen Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten wie ausgeführt zu erwarten.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

2.3.3 Bewertung zum Artenschutz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) betreffend gehölzbrütende Vogelarten eintreten. Dies kann durch das Beachten der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) vermieden werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

2.4 Umweltmaßnahmen

Als Maßnahmen für die Umwelt werden mit dem Bebauungsplan Nr. 16.B eine Reihe von Festsetzungen beschlossen, die der Einfügung, dem Respekt zu angrenzenden Bereichen, der Eingriffsminderung und dem Ausgleich dienen.

2.4.1 Eingriffsvermeidungen

Der Eingriff findet in einem Bereich statt, der sich als wenig sensibel darstellt. Er ist in direkter und naher Umgebung von Gewerbe-, Industrie- und Wohnbereichen umgeben. Diese Auswahl ist insofern bereits eine Eingriffsvermeidung, weil mit dem geplanten Vorhaben nicht in Flächen eingegriffen werden muss, die empfindlicher zu bewerten sind. Im Vorhabengebiet werden vorhandene Grünstrukturen weitgehend erhalten.

2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ein vorhandener Knick muss zur Anlage für den ruhenden Verkehr umgesetzt werden. Er wird innerhalb der Vorhabenfläche im Verhältnis 1 : 1,75 ersetzt (siehe Kapitel 2.2.2.3).

Durch Überbauung wird Boden versiegelt. Dieser Eingriff wird im Gebiet ausgeglichen (siehe Kapitel 2.2.2.4).

2.4.3 Planungsalternativen

Alternative Planungslösungen oder Ausweichen auf einen anderen Standort wurden geprüft und verworfen, weil gleichwertige Flächen mit geringerer Beeinträchtigung nicht gefunden werden konnten.

2.5 Prägnanz der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist die Zusammenfassung aller Bestandsdaten, die mit den voraussichtlichen Eingriffen des Vorhaben verglichen werden und in ihren Ergebnissen in diesem Umweltbericht zusammen gefasst werden. Die Umweltprüfung ist dabei ein kontinuierlicher Prozess, in dem immer wieder Daten eingriffsmindernd bereits in die Planung einfließen.

2.5.1 Verfahren der Umweltprüfung

Zur Bestandsermittlung wurde der Diplom-Biologe Torsten Bartels hinzugezogen, der auch den Artenschutzbeitrag lieferte. Für die aktuelle Planung wurde die Bestandsermittlung aktualisiert, ergänzt und in den jetzt rechtlich erforderlichen Rahmen gegeben.

2.5.2 Erfordernisse weiterer Beobachtungen

Mit der Durchführung des Bebauungsplans sind keine Eingriffe in bedeutende Lebensräume zu erwarten, die einer Beobachtung und damit einer möglichen Reaktion bedürfen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die festgesetzten "Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden" plangerecht umgesetzt, gepflegt und entwickelt werden.

2.5.3 Zusammenfassung der Umweltprüfung

Mit Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans wird in Belange des Naturschutzes eingegriffen.

Die vorgefundenen Merkmale des Naturraumes sind überwiegend von allgemeiner Bedeutung und können in ihrem Wert und ihrer Bedeutung innerhalb der Verfahrensfläche vollständig ausgeglichen werden.

Die Planung erfordert eine Umsetzung eines Knicks um 5 m. Diese Beeinträchtigungen werden mit Anlage eines neuen (zusätzlichen) Knicks ausgeglichen.

Die Errichtung von Gebäuden und Erschließungsflächen hat Bodenversiegelung zur Folge. Diese Eingriffe werden durch Verpflichtungen zur Niederschlagsversickerung und -rückhaltung minimiert. Verbleibende Eingriffe werden durch Anlage einer naturbelassenen Ausgleichsfläche innerhalb des Verfahrengiets ausgeglichen.

Besonders geschützte Tiere und Pflanzen sind nicht bedroht. Hierzu wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt und in den Umweltbericht übernommen. Das Original wird der Anlage zugeführt.

Die Landschaft wird mit vorgesehener Bebauung nicht entstellend beeinträchtigt.

Lärmimmissionen sind begrenzt und werden ein übliches Maß nicht übersteigen. Hierzu wurde ein Lärmgutachten durchgeführt und in seinen wesentlichen Aussagen in den Umweltbericht übernommen. Das Original wird der Anlage zugeführt.

Mit Berücksichtigung der Ausgleichsempfehlungen des Umweltberichts verbleiben mit den Umsetzungen des Bebauungsplans nach geltendem Recht keine irreversiblen Schäden in der Umwelt.

3 Städtebauliche Maßnahmen

3.1 Art der Nutzung

Das Verfahrensgebiet wird im baulichen Bereich als Mischgebiet festgesetzt und durch eine interne Erschließungsstraße an den Grenzweg angebunden. Die ausgewiesene Lagerfläche bedarf keiner bedeutenden Veränderung gegenüber dem Bestand. Bestehende Grünstrukturen werden weitgehend erhalten. Erforderlicher Ausgleich wird bereitgestellt.

Im einzelnen ist zu den Nutzungen folgendes festgesetzt:

3.1.1 Baublöcke Nr. 1 und 2

werden nach § 6 BauNVO als **Mischgebiet - MI** festgesetzt. Hiermit soll die Errichtung einer Kindertagesstätte im **Baublock MI1** und einiger Häuser für Wohnen und Gewerbe im **Baublock MI2** ermöglicht werden. Das im Gebiet zulässige Gewerbe darf nicht störend für die Funktion Wohnen sein.

Der **Baublock MI1** ist zusätzlich in die Bereiche "A" und "B" gegliedert. Im Bereich "A" gelten die festgesetzten Regelungen uneingeschränkt. Im **Bereich "B"** gelten dieselben Festsetzungen, jedoch sind hier Gebäude oder Gebäudeteile mit der Zweckbestimmung "Wohnen" nicht zulässig, weil bis in diesen Bereich Schallimmissionen aus benachbartem Gewerbegebiet hineinreichen können, die noch nicht den Immissionsrichtwerten nach Ziffer 6.1 und 6.3 der TA Lärm entsprechen.

Es sollen alle anderen nach der Zweckbestimmung für Mischgebiete allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zulässig sein, soweit diese nicht ausgeschlossen werden.

Folgende allgemeine **Nutzungseinschränkungen** werden festgesetzt:

innerhalb der Mischgebiete der Baublöcke 1 und 2 sind die allgemein zugelassenen Nutzungen nach § 6 (2) BauNVO **unzulässig**, und zwar:

- Nr. 3 alle Arten von "Einzelhandelsbetrieben", soweit sie nach Art ihrer Betriebe auf regelmäßige Kundenpräsenz angewiesen sind,
- Nr. 4 alle Arten von Gewerbebetrieben, soweit sie nach Art ihrer Betriebe auf regelmäßige Kundenpräsenz angewiesen sind,
- Nr. 6 alle Arten von Gartenbaubetrieben, soweit sie nach Art ihrer Betriebe auf regelmäßige Kundenpräsenz angewiesen sind,
- Nr. 7 "Tankstellen" und
- Nr. 8 alle Arten von Vergnügungsbetrieben.

Durch diese Nutzungseinschränkung soll einerseits eine städtebauliche Fehlentwicklung zu Lasten der Zentrumsentwicklung in Meldorf vermieden werden. Andererseits soll hier eine zusätzliche Belastung auch der Nachbarbereiche durch Fahrverkehr vermieden werden. Zusätzlicher Verkehr würde auch der geplanten Nutzung für eine Kindertagesstätte gefährdend gegenüber stehen. Die Enge des Gebietes erlaubt auch keine zusätzliche Ausweisungen für ruhenden Verkehr. Die genannten Nutzungen sind an anderer Stelle im Stadtgebiet von Meldorf in ausreichendem Umfang vorhanden und würden hier planerisch als nicht einfügsam in das gewachsene Ensemble der Nachbarschaft vorgesehen werden können.

3.2 Maß der Nutzung

Innerhalb der bebaubaren Flächen, die durch Baugrenzen umschrieben sind, sind Grundflächenzahlen festgesetzt (GRZ / § 19 BauNVO), mit denen eine anteilige Überbauung angezeigt wird. Die zulässige Überschreitung der Grundfläche durch Überbauung mit Nebenanlagen (mÜ / § 19 Abs. 4 Bau NVO) wird begrenzt, um ein Mindestmaß an offenen Böden mit natürlichen Funktionen zu erhalten. Die maximal zulässige Bauhöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) wird durch Angabe der Firsthöhe (Fh) und die Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) festgesetzt:

Baublock	Art der Nutzung	mÜ	GRZ	Fh	Vollgeschosse
Nr. 1	MI	25 %	0,40	11,50	II

Nr. 2 MI 25 % 0,40 9,50 II

Als Grundlage für die **zulässige Bauhöhe** werden Basishöhen geregelt durch Festsetzungen wie folgt:

Als Basishöhe gilt die mittlere Fertighöhe des eingeschlossenen Wohnweges. Sollte hierfür zum Zeitpunkt eines Bauantrages noch keine ausführungsfähige Planung vorliegen, wird die **Basishöhe mit 12,60 m ü.NN.** festgesetzt.

Begründung: die MI-Baufläche insgesamt besitzt ein natürliches Oberflächengefälle nach ca. 300° (West-Nord-West) bei maximaler Höhendifferenz in der Fläche von etwa 4 m. Der Wohnweg liegt annähernd parallel zu den Höhenlinien des vorhandenen Geländes auf NN +12,60 m und wird daher in seiner Längsentwicklung kaum Gefälle aufweisen.

Höhen der Fertigfußböden werden nicht festgesetzt, um die Möglichkeit zur Anpassung an das natürliche Gelände zu bieten.

Die maximale Gebäudehöhe beträgt 11,50 m für den **Baublock 1** und entspricht somit NN +24,10 m. Unter Berücksichtigung des natürlichen Gefälles (an höchster Stelle innerhalb der Baugrenze ca. NN +14,70 m), ggf. der Notwendigkeit eines Sockels und der erforderlichen Raumhöhe von min. 2,40 m für 2 Vollgeschosse verbleibt Raum für eine erforderliche Dachneigung eine Höhe von etwa 3 m.

Die mittlere natürlich Geländehöhe im **Baublock 2** beträgt ca. NN +11,00 bis + 11,50 m. Die Bauhöhe wurde mit 9,50 m festgesetzt, somit entspricht die max. zulässige Bauhöhe NN +22,10 m. Unter Berücksichtigung des natürlichen Gefälles (an höchster Stelle innerhalb der Baugrenze ca. NN +12,30 m), ggf. der Notwendigkeit eines Sockels und der erforderlichen Raumhöhe von min. 2,30 m für 2 Vollgeschosse verbleibt Raum für eine erforderliche Dachneigung eine Höhe von etwa 4 m.

Als Ausnahmen zu den Bauhöhen werden für die Baublöcke 1 und 2 technische Aufbauten, die nicht durch die Gebäudeaußenhaut umkleidet sind (Antennen, Schornsteine, Solar- und Abluftanlagen) mit einer maximalen Höhe von 0,60 m über das festgesetzte Maß oberhalb der Gebäudehöhe zugelassen.

Durch diese Festsetzungen soll eine bauliche Entwicklung ermöglicht werden, die einerseits die Höhenlagen der unmittelbar benachbarten Grundstücke und andererseits die Topografie des Natur- und Landschaftsraumes berücksichtigt.

3.3 Bauweise

In dem Baublock MI1 wird offene Bauweise und im Baublock MI2 nur Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt (§ 22 Abs. 2 BauNVO). Dies soll den Charakter freistehender Gebäude der baulichen Umgebung fortsetzen.

3.4 Erschließung

Die Erschließung der Bauflächen MI1 und MI2 erfolgt vom öffentlichen Grenzweg über den mittig eingeschlossenen Wohnweg. Er ist als Gemeinschaftseigentum für die Baublöcke MI1 und MI2 einzutragen. Alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind unter dem Wohnweg einzubringen.

3.4.1 Lokaler Verkehr

Die bestehende Straße "Grenzweg" bildet die Anbindung an den überörtlichen Verkehr. Die Errichtung einer Kindertagesstätte als Vollzug dieses Bebauungsplans rechtfertigt verkehrsdämpfende Maßnahmen, die jedoch nicht mit dem Bebauungsplan geregelt werden können. Einerseits fehlt nach BauGB hierzu das Regelungsinstrumentarium, andererseits verläuft die Gemeindegrenze zu Nindorf mittig entlang der Straße und entzieht sich dadurch der Kompetenz der Stadt Meldorf. Auch weil der Grenzweg teilweise als Durchgangsstraße genutzt wird, ist die Verkehrsaufsicht des Kreises Dithmarschen aufgefordert, dringend über Festsetzungen erheblicher Geschwindigkeitsredu-

zierungen nachzudenken.

3.4.2 Fahrverkehr

Die interne Verkehrsfläche (Wohnweg) wird ab Grenzweg auf 72 m Länge in einer Breite von 5 m von den Vorhabenträgern ausgebaut. Entsprechend ist eine Baulast als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für alle Anlieger auf dem betreffenden Flurstück einzutragen. Der Wohnweg soll als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 2, Anlage 3, Abschnitt 4 StVO ohne Ausweisung von Stellflächen angelegt werden.

3.4.3 Ruhender Verkehr - Stellplätze

Weil mit dem Bringen und Holen der Kinder zur Kindertagesstätte Abstellbedarf für PKW entsteht, sollen zur Baufläche M1 gehörend 11 Stellplätze direkt am Grenzweg als Senkrechtparker angelegt werden. Bei der Ausweisung der Stellplätze wurde ein Maß von 5 x 2,70 m gewählt, um zügiges Ein- und Ausparken zu ermöglichen. Die Stellplätze sollen für Besucher der Kindertagesstätte gekennzeichnet sein und einen Stellplatz für Menschen mit Handicap enthalten. Ziel soll dabei sein, den Grenzweg möglichst verkehrsstörungsfrei zu halten. Sollte bei Veranstaltungen größerer Stellplatzbedarf entstehen, hat die Stadt Zusage zur Mitbenutzung der Lagerfläche gegeben.

Erforderliche Stellplätze für PKW und Fahrräder der Anlieger werden vollständig auf den individuellen Privatgrundstücken untergebracht. Zu den "Anliegern" gehören auch die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte. Mit dieser Regelung sollen Konflikte, insbesondere mit kleinen Kindern im Straßenverkehr vermindert werden.

Im Baublock MI1 ist die Stellplatzanlage mit 5 Stellplätzen (6,50 * 2,70 m) ausgewiesen. Bei Bedarf ist die Stellplatzanlage in Richtung Südwesten erweiterbar. Zur Erleichterung des Rangierens sind die Stellplätze eingerückt.

3.4.4 Ver- und Entsorgungen

Im Grenzweg sind bereits alle Leitungen vorhanden, die zur Ver- und Entsorgung benötigt werden:

•	Abwasser-Leitung	WV Süderdithmarschen
•	Trinkwasserleitung	WV Süderdithmarschen
•	Elektrische Energie	E.ON Hanse Vertrieb GmbH
•	Haushaltsgas	E.ON Hanse Vertrieb GmbH
•	Telekommunikation	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Zur Versorgung der Baublöcke MI1 und MI2 müssen Leitungen unter dem Wohnweg eingebaut werden. Hierzu dient auch das Leitungsrecht gem. Kapitel 3.5.1.

Die **Müllbeseitigung** erfolgt über die zentrale Müllabfuhr des Kreis Dithmarschen. Weil in dem Wohnweg eine Wendemöglichkeit für das Müllfahrzeug nicht vorhanden ist, wird im westliche Einmündebereich des Wohnweges eine Bereitstellfläche angelegt. Die Müllbeseitigung ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

Niederschlagswasser soll soweit möglich zur Versickerung gebracht werden, weil vorhandene Vorfluten aufnahmebegrenzt sind. Soweit Niederschlagswasser unbelastet ist, soll es aus Gründen des Naturschutzes auch dem zuvor bestehenden Grundwasserkreislauf wieder zugeführt werden. Schäden durch Starkregen sind jedoch zu vermeiden. Aus dem Grund ist nach begrenzter Rückhaltung ein Anschluss an die Regenwasserleitungen der Stadt Meldorf unumgänglich.

Zur Nutzung durch die **Feuerwehr** besteht im Grenzweg eine Trinkwasserleitung mit > 96 m³/h Kapazität. Im Zuge der Ausbauplanung soll ein Hydrant nahe der Einmündung des Erschließungsweges in den Grenzweg und in Abstimmung mit der Feuerwehr ggf. ein weiterer Hydrant im südwestlichen Bereich des Erschließungsweges eingebaut werden.

3.5 Maßnahmen zum Schutz der Natur

Die Belange der natürlichen Umwelt werden mit den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 16.B

berücksichtigt.

Bestehende Grün- und Gehölzstrukturen werden festgesetzt und damit dauerhaft gesichert.

3.5.1 Unvermeidbare Eingriffe in die Natur

Ausgenommen von dem Schutz bestehender Grünstrukturen ist ein Bereich des bestehenden Knicks an der Nordseite des Grenzwegs, der für die Ausweisung von PKW-Stellplätzen zu überplanen war. Die Plätze werden für Besucher der Kindertagesstätte dort benötigt, um Fußgänger gefährdenden Fahrverkehr in der Erschließungsstraße zu vermeiden (beim Bringen oder Abholen der Kinder wäre gleichzeitiger 2-Richtungsverkehr mit durchmischtem Fußgängerverkehr zu erwarten). Diese Art der Stellplatzausweisung hat auch einen um ca. 50 % geringeren Platzbedarf, als würde die Anlage im Grundstück angelegt werden, weil dann neue Fahrgassenerschließung erforderlich wäre. Vermeidbare Versiegelungsfläche wird somit verhindert.

Die Überbauung von bisher nicht bebauten Bodenflächen ist ein Eingriff in die Natur, weil die Potenziale einer naturnahen Entwicklung auf diesen Flächen dauerhaft verloren gehen. Die potenziell zu versiegelnden Flächen befinden sich auf bisherigem Ackerland über sandigem Boden und tiefer liegendem Grundwasserstand.

3.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Knick werden durch Verschieben des Knicks und qualifizierten Ersatz kompensiert. Der Ersatz wird westlich des Wohnweges angelegt. Für 30 m umgesetzten Knick werden 22,50 m Knick neu angelegt. Dies entspricht einem Verhältnis von 1 : 0,75 und somit den geltenden Richtlinien in Schleswig-Holstein.

Der Eingriff durch Überbauung (potenzielle Versiegelung) ist in seinem Wert nicht besonders erheblich und kann überwiegend im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen werden. Der Bedarf an Ausgleichsfläche beträgt 1.301 m². Die Ausgleichsfläche wurde mit einer Ausdehnung von 1.301 m² festgesetzt.

Als östlicher und südlicher Rand der Ablagerfläche und im südwestlichen Randbereich der Baufläche MI2 wird ein 10 m breiter Streifen als Grünfläche ausgewiesen. Hierin werden bestehende Bäume und sonstige Gehölze weitgehend erhalten oder auch Bäume gepflanzt.

3.6 Satzungsergänzende Verträge

Zur Regelung der Beziehungen der Stadt Meldorf mit den Vorhabenträgern und zur Durchführungsverpflichtung aller privater Vorhaben dieses Planes und des erforderlichen Ausgleichs wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

3.7 Satzungsergänzender Vorhabenplan

Grundlage für die Planungen privater Träger dieser Satzung bildet der Vorhabenplan, der Bestandteil dieser Satzung wird. Der Vorhabenplan zeigt beispielhaft die beabsichtigten Bebauungen.

3.8 Hinweise für die Baudurchführung

Im Gemeindegebiet der Stadt Meldorf sind **Kampfmittel** nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Bei der Verwendung von Sperrpfosten und Abschränkungen ist die bei der **Feuerwehr** eingeführte Schließung gemäß DIN 3222 (Feuerwehr-Verschlüsse) zu verwenden.

4. Zusammenfassende Erklärung

Folgt.